Eigentumserwerb und -verlust an Bienenschwärmen

nach dem

Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche,

mit besonderer Berücksichtigung

des

römischen und alten deutschen Rechts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Erich Richter
Referendar in Zwickau.

ROAD. LUGD.BAT. BIBL.

Zwickau
Druck von C. M. Günther Nachfl.
1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0024

Literatur.

1. Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794.
2. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich von 1811.
3. Archiv für die zivilistische Praxis.
4. Bälz, „Das Recht an Bienen", Stuttgart 1891.
5. Bayrischer Entwurf eines Civilgesetzbuches von 1865.
6. Beck, „Das Bienenrecht in Österreich", Wien 1883.
7. Biener, Gottlieb, „Disputatio juris Romani et Germanici de apibus", Lips. 1773, 4.
8. Biermann, „Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches."
9. Bienenwirtschaftliches Zentralblatt.
10. Busch, Handbuch des heutigen in Deutschland geltenden Bienenrechts", Arnstadt 1830.
11. Bülow und Hagemann, „Praktische Erörterungen" II-VII.
12. Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863.
13. Cosack, „Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts", Jena 1897.
14. Dernburg, „Das bürgerliche Recht", Halle 1904.
15. Deutsche Juristenzeitung, VIII. Jahrgang, Nr. 15; IX. Jahrgang Nr. 14, XIII. Jahrgang Nr. 7.
16. Elvers im Archiv für praktische Rechtswissenschaft III, 2, Nr. 3.
17. Enneccerus-Lehmann „Das bürgerliche Recht", Marburg 1901.
18. Emminghaus, Pandekten des gemeinen sächsischen Rechts, Jena 1851.
19. Endemann, „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts", Berlin 1905.
20. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
21. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bienenzucht, 1882 von dem ständigen Präsidenten des Wandervereins W. Vogel zu Lehmannshöfel dem Reichskanzler eingereicht.
22. Entwurf eines Gesetzes, betr. das Recht zum Bienenhalten, von den Reichstagsabgeordneten Dr. Porsch und Edler dem Reichstage 1882 vorgelegt.
23. Festschrift des Bienen- und Seidenzuchtvereins der Rheinprovinz Bonn 1899.

24. Fischer-Henle, „Bürgerliches Gesetzbuch", München 1906.
25. Gedruckte Verhandlungen des Königlich Preußischen Ökonomie-Kollegiums.
26. Gierke, Deutsches Privatrecht, Leipzig 1905.
27. Grimm, „Deutsche Rechtsaltertümer", Göttingen 1854.
28. Grünhut, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart.
29. Hagemann, Handbuch des Landwirtschaftsrechts, Hannover 1807.
30. Heydt, „die civilgesetzlichen Bestimmungen über die Bienen", in der Rheinischen Bienenzeitung, Jahrgang 1898, Nr. 1 und 2.
31. Homeyer, „Haus- und Hofmarken", 1870.
32. Holzschuher, Civilrecht, Band II, Leipzig 1857.
33. Janus, Kuno, „Das Bienenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs", Dissertation, Leipzig 1906.
34. Jütscke Low-Bock von 1820.
35. Kolligs, „Das Bienenrecht nach den §§ 906—909 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das „Deutsche Reich".
36. Kuhlenbeck, „Zum Bienenrecht". Das Recht, Jahrgang VIII Nr. 11.
37. Kretzschmar, „Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches", Leipzig 1906.
38. Landwirtschaftsrecht, Belgisches. Code rural v. Z. 7. 1886.
39. Matthiaß, „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts", Berlin 1900.
40. Meisner, „Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich", Breslau 1901.
41. Menzel, „Bienenwirtschaft und Bienenrecht des Mittelalters", Nördlingen 1865.
42. Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Leipzig, amtliche Ausgabe 1888.
43. Müller, Peter, „Dissertatio de jure apum", Jena 1685.
44. Neumann, „Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches". 1900.
45. Planck, „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch". Berlin 1902.
46. Polnisches Rechtsdenkmal, im Elbinger Gymnasial-Programm von 1869.
47. Pritzl, „Das Recht an Bienen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch", in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung, Jahrgang 66, Nr. 26.
48. Protokolle des Deutschen Reichstages, Berlin 1899.
49. Recht, das; Jahrgang VIII, Nr. 11.
50. Rehbein, „Das bürgerliche Gesetzbuch", Berlin 1899.
51. Rheinische Bienenzeitung (Bonn).

52. Roth, Johann Theodor, „Abhandlung vom Bienenrecht", Weißenburg 1798.
53. Sächsisches oder Magdeburgisches Weichbild.
54. Solanders, „Bienen-, Tauben-, Immen-Recht", Erfurt 1723.
55. Schafgans, „Die Bienenzüchter unter dem B. G.-B. für das Deutsche Reich". In der Rheinischen Bienenzeitung, Jahrgang 1900.
56. Schwabenspiegel.
57. Seufferts Archiv.
58. Staudinger, „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch", München 1908.
59. Stobbe, „Handbuch des Deutschen Privatrechts".
60. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
61. Sturm, „Beiträge zum Römischen Recht". Naumburg a. S. 1891.
62. Zulkowsky, „Entwurf eines Landes"-Bienenzucht-Gesetzes für das Königreich Böhmen", Prag 1888.
63. Züricher Gesetzbuch. Neuredaktion von 1881.
64. Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, gefertigt im Reichs-Justizamt. (1891.)

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	Einleitung	7— 8.
I.	Römisches Recht	9—12.
II.	Altes Deutsches Recht	13—20.
III.	Die dem Bürgerlichen Gesetzbuche vorangehenden neueren Gesetzesentwürfe, betr. das Bienenrecht	20—23.
IV.	Das Bürgerliche Gesetzbuch	23—46.
	§ 1. Die Natur der Bienen und das Recht zum Halten von Bienen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch	23—28.
	§ 2. Eigentumsverlust am Bienenschwarm	29—34.
	§ 3. Eigentumserwerb am herrenlosen Bienenschwarm	34—35.
	§ 4. Rechte des Schwarmeigentümers bei Verfolgung des ausgezogenen Schwarmes	35—41.
	§ 5. Eigentumserwerb und -Verlust infolge Vereinigung mehrerer Bienenschwärme verschiedener Eigentümer	41—44.
	§ 6. Eigentumserwerb und -Verlust infolge Einzugs eines Bienenschwarmes in eine fremde, besetzte Bienenwohnung	45—46.

Einleitung.

Die besonderen Eigenschaften mancher zahmen oder gezähmten Tiere führen zu polizeilichen Vorschriften über das Halten derartiger Tiere. Seltener sind die Vorschriften, welche Vorkommnisse bei der Haltung gewisser Tiere zur Voraussetzung zivilrechtlicher, den Erwerb wie den Verlust des Eigentums betreffender Rechtsfolgen machen. Derartige Vorschriften machen sich nun bei der Haltung von Bienen infolge ihrer eigentümlichen Natur erforderlich.

Die Bienen spielten von jeher einen großen Faktor im wirtschaftlichen Leben der Kulturvölker. Die Züchtung der Bienen reicht, wie wir aus der Bibel, den Geschichten der Römer, Griechen, Ägypter und Inder ersehen, in das graue Altertum hinein. Nicht minder wußten die alten Deutschen den Wert der Bienenzucht zu schätzen. Sie genossen das Produkt der Bienen, den Honig, als Scheibenhonig oder ausgelassen; sie gebrauchten ihn als Versüßungsmittel und bereiteten aus ihm den Met. Auch heute noch wird in Deutschland die Bienenzucht sehr stark betrieben. Dies geht daraus hervor, daß seit 1873 die Bienen bei den Viehzählungen in den Haushaltungslisten mit aufgeführt werden, daß es in den Haushaltungen in Bayern, Württemberg und Baden erheblich mehr Bienenstöcke als Pferde gibt, daß der Anlagewert der deutschen Bienenzucht 1900 mehr als 65 Millionen Mark und der jährliche Ertragswert gleichfalls 65 Millionen Mark — fast das Doppelte des Jagdertragswerts — betrug. Dazu kommt noch, daß infolge der Erfindung der beweglichen Waben, der Honigschleudermaschinen und der von Menschenhand aus

Wachs gefertigten Kunstwaben der Mensch wohl bei keinem anderen Tiere die Zucht derart beherrschen kann, wie gerade bei den Bienen.

In Anbetracht der großen Bedeutung der Bienenzucht hat das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich die rechtlichen Verhältnisse der Bienen im ganzen deutschen Reiche einheitlich geregelt. Es beschränkt sich allerdings nur auf die Bestimmung solcher Besonderheiten, die den Erwerb und Verlust des Eigentums an Bienenschwärmen betreffen, während das weitere der polizeilichen Regelung dieser Art der Tierhaltung überlassen bleibt.

Die Darstellung dieser Besonderheiten unter spezieller Berücksichtigung des römischen und des germanischen Rechtes bezweckt nun die nachfolgende Abhandlung.

I.

Römisches Recht.

Schon das römische Recht hat besondere Vorschriften über die Rechtsverhältnisse an Bienen getroffen. Auf den Streit über die Frage, ob die Bienen zu den wilden oder den zahmen Tieren zu rechnen sind, soll hier nicht weiter eingegangen werden. Das römische Recht stellte jedenfalls an die Spitze seiner Vorschriften den Satz: „Apium natura fera est", d. h.: die Bienen sind ihrer Natur nach wild. Die Gesetzesstelle über die Bienen l. 5 § 2 ff. D. de adqu. rer dom. 41, 1 bezw. § 14 J. de rer. div. II, 1 lautet:

§ 2: „Apium quoque natura fera est; itaque quae in arbore nostra consederint, antequam a nobis alveo concludantur, non magis nostrae esse intelleguntur quam volucres, quae in nostra arbore nidum fecerint. ideo si alius eas incluserit, earum dominus erit."

§ 3; „Favos quoque si quos hae fecerint, sine furto quilibet possidere potest: sed ut supra (l. 3 § 1) quoque diximus, qui in alienum fundum ingreditur, potest a domino, si is providerit, jure prohiberi ne ingrederetur."

§ 4: „Examen, quod ex alveo nostro evolaverit, eo usque nostrum esse intellegitur, donec in conspectu nostro est nec difficilis eius persecutio est: alioquin occupantis fit".

Ferner zur weiteren Erläuterung: l. 3 § 16 D. de adqu. vel amitt. poss. 41, 2:

„Quidam recte putant, columbas quoque quae ab aedificiis nostris volant, item apes, quae ex alveis nostris evolant et secundum consuetudinem redeunt a nobis possideri".

Aus diesen angeführten Gesetzesstellen geht hervor, daß das römische Recht Besitz und Eigentum an Bienen anerkannte.

Aber wie alle wilden Tiere nur dann im Besitz und Eigentum stehen können, wenn sie in Gewahrsam gehalten werden und nur so lange, als sie sich darin befinden, so stehen nach römischem Recht auch nur solche Bienen in Besitz und Eigentum, die von den Menschen in Bienenstöcken (alveus) gefaßt sind und aus- und einfliegen. Wilde Bienen hingegen, d. h. solche, die noch nicht von den Menschen in Bienenstöcke gefaßt sind, stehen in niemandes Besitz oder Eigentum, auch nicht desjenigen, auf dessen Grund und Boden sie sich angesiedelt haben. Sie sind eben als wilde, in der Freiheit lebende Tiere herrenlos.

Dieser Unterschied zwischen im menschlichen Gewahrsam befindlichen Bienen oder „Hausbienen" und herrenlosen Bienen kommt nun auch beim Eigentumserwerb an Bienen nach römischem Recht zum Ausdruck. Für den Eigentumserwerb an den Hausbienen stellt das römische Recht keine besonderen Rechtssätze auf. Es gelten hier die allgemeinen Bestimmungen wie beim Eigentumserwerb an beweglichen Sachen.

Dagegen handeln die Quellen ausdrücklich von dem Eigentumserwerb an herrenlosen Bienen, mögen diese überhaupt noch nie im menschlichen Gewahrsam gewesen oder mögen sie demselben entflohen sein.

An den herrenlosen Bienen besteht, wie aus l. 5 § 2 D. de adqu. rer. dom. 41, 1 hervorgeht, ein freies Occupationsrecht für jedermann. Derjenige, der sie einfängt, erwirbt an ihnen Eigentum, und zwar selbst dann, wenn er sie auf einem fremden Grundstücke finden und dort occupieren sollte (res nullius cedit occupanti). Ebenso werden die Honigscheiben der herrenlosen Bienen Eigentum desjenigen, der sie in Besitz nimmt (l. 5 § 3 D. de adqu. rer. rom.). Dieses freie Occupationsrecht an den herrenlosen Bienen und ihren Waben wird allerdings zu Gunsten des Eigentümers des Grundstückes, auf dem sich die Bienen niedergelassen haben, insofern eingeschränkt, als der Grundstückseigentümer das Betreten seines Grundstückes verbieten kann (l. 5 § 3 D. de adqu. rer. dom.).

Besondere Rechtssätze stellt das römische Recht über Fortdauer und Verlust des Eigentums an den einzelnen Bienen einerseits und an ausziehenden Bienenschwärmen andererseits auf.

Das Eigentum an den einzelnen Bienen dauert so lange fort, als sie zu ihren Stöcken zurückzukehren pflegen: donec animum seu consuetudinem revertendi habent. Der Imker verliert das Eigentum an den einzelnen Bienen nicht dadurch, daß diese ausfliegen, um Nahrung zu suchen.[1])

Mit dem Augenblicke aber, wo die Bienen die consuetudo revertendi abgelegt haben, hört Besitz und Eigentum an ihnen auf. Dieser, vom römischen Recht aufgestellte Eigentumsverlustgrund des Ablegens der Rückkehrgewohnheit wird freilich gerade bei den Bienen hinfällig sein, da die einzelnen Bienen erfahrungsgemäß unter gewöhnlichen Umständen jene consuetudo revertendi nie ablegen,[2]) es vielmehr in der Natur der Biene liegt, daß alle einzeln herumfliegenden Bienen den animus revertendi noch besitzen.

Diese Bestimmungen über das Herrenloswerden der einzelnen Bienen konnten unmöglich auf den ausziehenden Schwarm Anwendung finden. Analog den Bestimmungen über den Eigentumsverlust an den einzelnen Bienen würde der ausziehende Schwarm im Moment des Ausziehens herrenlos werden; denn das Ausziehen des Schwarms bedeutet ein endgültiges Verlassen des Stockes. Da der ausziehende Schwarm den Korb in der Absicht verläßt, nie wieder zurückzukehren, die consuetudo revertendi bei ihm also gar nicht in Frage kommt, so behandelt ihn das römische Recht wie das dem menschlichen Gewahrsam entfliehende wilde Tier und stellt den Satz auf, daß das Eigentum am ausziehenden Schwarm dem Schwarmeigentümer solange erhalten bleiben soll, als er den Schwarm nicht aus seinem Gesichtskreis verliert und dessen Verfolgung nicht schwierig ist. Andernfalls wird der Schwarm herrenlos und kann von jedermann occupiert werden.

[1]) l. 5 § 5 D. de adqu. rer. dom. 41, 1. Biener, diss. de jure apum § 46.

[2]) Busch § 62.

Der Eigentümer, der seinen ausgezogenen Schwarm verfolgt, kann ihn auch auf fremdem Gebiet verfolgen. Dieses Recht des Schwarmeigentümers zur Verfolgung seines ausgezogenen Schwarmes ist allerdings nicht so unbeschränkt, daß der Schwarmeigentümer fremde Grundstücke wider das Verbot der betreffenden Grundstückseigentümer betreten darf. Der Verfolgende muß, ehe er das Recht zum Betreten des fremden Gebiets erwirbt, die cautio damni infecti leisten. Verbietet ein Grundstückseigentümer unbegründeter Weise das Betreten seines Grundstücks, so hat der Schwarmeigentümer gegen ihn die actio ad exh., und umgekehrt hat der Grundstückseigentümer gegen den wider seinen Willen eindringenden Schwarmeigentümer die actio negatoria oder das interdictum uti poss.

Über die Zweckmäßigkeit der eben dargelegten Bestimmungen des römischen Rechts ließe sich streiten. Bei ihrem dehnbaren Charakter muß es zu zahlreichen Streitigkeiten gekommen sein. Für ihren praktischen Wert spricht allerdings ein in der Natur der Bienen begründeter Erfahrungssatz, daß nämlich der ausziehende Bienenschwarm sich zuerst in der Nähe des Bienenstockes niederläßt und erst nach einiger Zeit auf eine längere Reise begibt, auf der die Verfolgung mit großen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Hiernach wird der Schwarm bei seinem ersten Anlegen sich regelmäßig in einer solchen Lage befinden, daß das Eigentum daran gewahrt bleibt; jedoch vermehrt sich mit jeder Stunde die Gefahr des Verlustes des Eigentums, da der Schwarm, wenn er während seines ersten Anlegens nicht eingefangen wird, unter solchen Verhältnissen auf und davon geht, die eine Wiedererlangung desselben schwierig machen.[3])

Wenn derartige Rechtszustände für die Römer ausgereicht haben, so muß man dabei bedenken, daß der Verlust eines Bienenschwarmes damals nicht soviel zu sagen hatte, da jedermann Gelegenheit hatte, sich durch die zahlreichen, in den Wäldern lebenden wilden Bienen Ersatz zu verschaffen.[4])

[3]) Elvers, Archiv für praktische Rechtswissenschaft. Kolligs, Archiv für zivil. Praxis.

[4]) Beck, S. 7.

II.

Altes Deutsches Recht.

Auch in Deutschland hat die Bienenzucht von altersher eine große Rolle gespielt, wie sie noch jetzt in vielen Gegenden Deutschlands einen ergiebigen Nahrungszweig darstellt. Schon Plinius erwähnt große Honigbaue, die von den Römern in Deutschland gefunden wurden, und die ältesten deutschen Rechtsquellen enthalten Bestimmungen über Rechtsverhältnisse an Bienen.

So sprechen die Rechtssammlungen der Salier, Alemannen, Bajuvaren und Angeln von den Bienen, und ebenso finden sich zahlreiche einzelne Verordnungen darüber in der lex Visigothorum und der lex Langobardorum. Auch die Kapitularien der fränkischen Könige enthalten Bestimmungen über Bienen, wenn auch nicht privatrechtlicher, so doch landwirtschaftlicher Art.

Alte Schenkungs- und Stiftungsurkunden aus der Zeit Ottos III. bis Karl IV. geben uns mannigfache Aufschlüsse über die rechtliche Behandlung der Bienen durch unsere Vorfahren. Sie belehren uns insbesondere über die Ansichten der Deutschen über die Natur der Bienen, über die Überlassung der Benutzung derselben gegen einen Honig- oder Wachszins und über den Bienenzehnten. In diesen Urkunden wird neben der Wald-, Weide- und Jagdnutzung auch die Bienennutzung — die sogenannte Zeidelweide — ausdrücklich genannt und zum Gegenstand von Verleihungen gemacht.

Die berühmteste Urkunde aus dem Jahre 1350 enthält das Privileg Karl IV. an die Zeidler zu Nürnberg. Die Zeidler (cidelarii) sind eine Zunft, deren Mitglieder das ausschließliche Recht hatten, in bestimmten Gebieten (Zeidelweide) die Bienenzucht zu betreiben und vor allen Dingen allein für berechtigt galten, die in die Zeidelweide geflogenen Schwärme in Besitz zu nehmen. Sie hatten einen besonderen Gerichtsstand und brauchten in bienenrechtlichen Fragen nur vor dem

„Zeidelgericht", welches 2 Mal im Jahre unter dem „Zeidelmeister" sich versammelte und zu dessen Besuch jeder Zeidler verpflichtet war, Recht zu nehmen und zu geben. (So gaben und nahmen die Zeidler im Reichswald zu Nürnberg Recht vor ihrem Zeidelmeister zu Feucht.)

Von großer Bedeutung als Quellen des Bienenrechts sind die Rechtsbücher des Mittelalters: Der Schwabenspiegel von 1270, das Rechtsbuch Rupprechts von Freysing von 1328, und das Magdeburgische oder Sächsische Weichbild von 1294, das wenigstens soweit es vom Bienenrecht handelt, lange Zeit gewissermaßen als Verkörperung der deutschen Rechtsanschauung gegolten und über sein ursprüngliches Geltungsgebiet hinaus Gesetzeskraft gehabt zu haben scheint. Der Sachsenspiegel enthält keine Bestimmungen privatrechtlicher Natur über Bienen.

Am vollständigsten vielleicht von allen alten und mittelalterlichen deutschen Rechtsquellen, die nur die eine oder die andere Seite des Bienenrechts regelten, behandelte das Bienenrecht das Jütscke Low-Bock von 1280 (1592 für Schleswig aus dem Dänischen ins Niederdeutsche übersetzt).

Alle diese Rechtsquellen aber, außer denen es noch eine Unmenge anderer Landesgesetze, Gewohnheitsrechte und Statuten betr. das Bienenrecht gab, hatten nur partikuläre Geltung und keine konnte den Anspruch auf die Eigenschaft eines für ganz Deutschland geltenden gemeinen Rechts machen. Dies kam daher, weil in Deutschland infolge der Reception das römische Recht, und zwar hinsichtlich der Bienen das unmodificierte römische Recht als gemeines, wenn auch subsidiäres Recht galt.[1])

Dazu kamen noch die Bestimmungen des seit dem 16. Jahrhundert sich im größten Teile Deutschlands ausbildenden „Jagdregals", vermöge dessen das Jagdrecht nur der Landesherr oder derjenige, dem es verliehen war oder der es durch Ersitzung erworben hatte, auf fremden und auf öffentlichen Grundstücken ausüben durfte.

---

[1]) Busch.

Gemeinrechtlich ist das Jagdregal niemals auf die Bienen erstreckt worden, wohl aber wurde es für diese in vielen Landesrechten anerkannt.[2])

Dieser Gegensatz des gemeinen römischen zu dem vielfältig zersplitterten partikulären deutschen Recht drängte allmählich zu seiner Aufhebung durch ein neues, römisches und deutsches Recht zu einem Ganzen verschmelzendes Gesetzeswerk.

Solange es aber kein lebenskräftiges deutsches Reich gab, konnte diese Aufgabe nur von der Landesgesetzgebung der größeren deutschen Einzelstaaten in die Hand genommen werden. So kam es am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts in den wichtigsten Teilen Deutschlands zu umfassenden Codifikationen.

Unter diesen Codifikationen bedeutet in bienenrechtlicher Hinsicht das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 einen gewaltigen Fortschritt. Dieses Gesetz handelt in Teil I Tit. 9 §§ 118—126 von den Bienen. Von besonderer Bedeutung ist es, daß in diesem Gesetz die Hausbienen zum ersten Male als zahme Tiere und damit als Haustiere anerkannt werden, während das frühere preußische Recht die Bienen gleichfalls für einen wilden Wurm ansah.

Das badische Landrecht von 1809, eine unwesentliche Umarbeitung des Code civil, handelt, weil der Code civil keine unmittelbar bienenrechtlichen Vorschriften enthält, in einem Zusatze in § 564a vom Bienenfassungsrecht und Nachfolge des Mutterstocksbesitzers auf fremde Grundstücke.

Im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch für das Kaisertum Oesterreich von 1811 setzt § 384 unter anderen Bestimmungen über das Eigentum an häuslichen Bienenschwärmen in Anlehnung an den Schwabenspiegel eine Frist zum Einfangen des entflohenen Schwarmes fest. Die Festsetzung einer Frist von 2 Tagen zur Verfolgung des ausgezogenen Bienenschwarmes finden wir auch im § 230 des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen von 1863. Bienenrechtliche Vorschriften enthielt auch

[2]) So im Helfanter Weistum von 1600 und im Recht von Winhering von 1594. s. Bälz.

der bayrische Entwurf eines Zivilgesetzbuchs von 1865 in Teil III, Art. 27.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der einzelnen, speziell bienenrechtlichen Bestimmungen der deutschen Rechtsquellen.

Was die Natur der Bienen anbetrifft, so gehörten sie nach der deutschen Rechtsanschauung allgemein zu den wilden Tieren. In Art. 109 des Magdeburgischen Weichbildes finden wir den Satz, daß die Biene: „en wilt worm is".

Auch das deutsche Recht unterschied zwischen wilden Bienen und Hausbienen. Die letzteren galten seit ältester Zeit als Privateigentum, und zwar gehörten sie zur „Fahrhabe".[3])

Ebenso wie im römischen Recht bestand nach altem deutschen Recht an den noch von niemand in Besitz genommenen Bienen ein freies Zueignungsrecht für jedermann nicht bloß auf eigenem sondern auch auf fremden Privateigentum.[4]) Nur insoweit weichen die alten deutschen Gesetze vom römischen Recht ab, als nach ihnen eine Occupation durch bloße Zeichen (Handgemal) ohne wirkliches Einfangen der Bienen gestattet ist. So heißt es in der Salzburger Taidinge von dem, der einen Bienenschwarm in einem fremden Baum findet: „möcht er ain Kreuz an den paum zu ainem march, das er der erst, der denselben funden hat, schneiden." (Vergl. auch l. Visig. und l. Langob.)

In diesem Gesetz wird auch ein freies Zueignungsrecht auf Gemeindegrund ausgesprochen.

Mit fortschreitender Verringerung des Gemeindeeigentums und der entsprechenden Vermehrung und rechtlichen Stärkung des Einzeleigentums aber, insbesondere auch durch Aufrichtung des Bannrechtes für gewisse Bezirke, wurde dieses alte freie Zueignungsrecht speziell auf fremdem Privateigentum allmählich teils sehr eingeschränkt, teils ganz aufgehoben.[5])

Allerdings gelten die auf einem fremden Grundstücke sich aufhaltenden und noch nicht eingefangenen Bienen nicht an sich, wie manche annahmen,[6]) ohne besondere Occupation als

[3]) Stobbe, Deutsches Privatrecht.
[4]) verl. l. Visigothorum und l. Langobardorum.
[5]) Bälz, S. 60.
[6]) Biener, diss. de jure apum.

Eigentum desjenigen, auf dessen Grundstück sie sich befanden, weil sie, insbesondere die „Waldbienen", wie die jagdbaren Tiere behandelt und gleich diesen als Früchte, Nutzungen, Zubehörungen, pertinentia und appendicia der Grundstücke ohne besondere Inbesitznahme im Eigentum des betreffenden Grundstücksbesitzers stehend, betrachtet wurden; vielmehr ist der deutschrechtliche Grundsatz, daß die Bienen dem Eigentümer des Gebietes, auf dem sie sich aufhalten, gehören, von den meisten Rechtslehrern nicht als geltendes Recht anerkannt worden, sondern hat nach der herrschenden Meinung dem römischen Rechte weichen müssen,[7]) wonach der Grundstückseigentümer nur ein vorzugsweises Aneignungsrecht an den auf seinem Grundstück befindlichen herrenlosen Bienen hatte.

Der allmähliche Untergang des freien Zueignungsrechtes auf fremdem Privateigentum tritt in einer Reihe von Quellen deutlich hervor. Nach dem Westerwolder Landrecht hat der Finder den Grundeigentümer für die Fassungserlaubnis zu entschädigen, während er im Polnischen Rechtsdenkmal[8]) vom Grundeigentümer einen Fundlohn zu beanspruchen hat. Teilung des Schwarmes zwischen Grundeigentümer und Finder setzen das Westgotische Fornäm aus dem 10. Jahrhundert und das Rechtsbuch Rupprechts von Freysing fest. Ganz ausgeschlossen ist das Zueignungsrecht dritter Personen im Magdeburgischen Weichbilde, im Schwabenspiegel, im Jütscke Low-Bock und im bajuvarischen Recht.

Diese angeführten deutschen Rechte weisen ein bedeutendes Vorwiegen des Rechtes des Grundeigentümers auf, was seine Erklärung in der hohen Bedeutung findet, welche die deutschrechtliche Anschauung von altersher dem Besitze von Grund und Boden einräumte.[9])

Die gleiche Mannigfaltigkeit wie beim Eigentumserwerb an wilden Bienenschwärmen, finden wir auch in den deutschen

[7]) Busch, S. 69, 72.

[8]) Wahrscheinlich im 13. Jahrhundert in mitteldeutscher Sprache zum Gebrauch eines Deutschordensbeamten aufgezeichnet.

[9]) Beck, S. 11.

Volksrechten betreffs des Eigentumsverlustes beim ausziehenden Bienenschwarm.

Wie nach römischem Rechte so bleiben auch nach deutschem Rechte die einzelnen ab- und zufliegenden Bienen im Eigentum des Mutterstockbesitzers;[10]) ebenso bleibt nach altem deutschen Recht der Schwarm solange im Eigentum des Herrn des Mutterstockes, als er sich auf dessen Gebiet befindet, weil der Herr immer noch die Einwirkungsmöglichkeit hat.[11])

Die meisten deutschen Rechte lassen in Übereinstimmung mit dem römischen Rechte das Eigentumsrecht an dem ausziehenden Schwarm, wenn er sich schon auf fremdem Gebiet befindet, solange fortdauern, als der Schwarmeigentümer den Schwarm sieht oder weiß, wo er sich befindet, und als er ihm nachfolgt.

Die ausführlichsten Bestimmungen über das Wiedereinfangungsrecht am ausgezogenen Schwarm enthält die lex Baiuvariorum aus dem Anfange des 6. Jahrhunderts.[12]) Weder durch Zeit nach Entfernung ist hier das Wiedereinfangungsrecht beschränkt. Der Schwarmeigentümer darf den Schwarm auf fremdem Boden verfolgen und einen Versuch machen, ihn einzufangen. Er muß aber den Grundstückseigentümer in Kenntnis setzen und sich genau vorgeschriebener Mittel beim Einfangen des Schwarmes bedienen. Führen diese zum Ziele, so bleibt der Schwarm im Eigentum des verfolgenden Schwarmeigentümers, schlagen sie fehl, so gehört der Schwarm dem Grundstücksbesitzer (vergl. Janus).

Als eigenartige Bestimmung findet sich in einigen Gesetzen die Bestimmung einer Frist für das Nachfolge- und Einfangerecht. So hat der Mutterstockbesitzer im Schwabenspiegel ein Verfolgungsrecht innerhalb dreier Tage, nach deren Ablauf der Schwarm herrenlos wird, außerdem darf er den Schwarm nur mit dem Grundstückseigentümer zusammen einfangen. Nach dem sog. „Witzemühlenrecht" dauert die Frist 24 Stunden, nach deren unbenutztem Ablaufe es eines besonderen Nachweises des Eigentums am Schwarm bedarf.

[10]) Busch, S. 48/49.
[11]) Bälz, S. 68.
[12]) Busch, S. 81.

Sofortige Verfolgung und Fassung des Schwarmes vor Sonnenuntergang an dem betreffenden Tage fordern das Polnische Rechtsdenkmal, das Westerwolder Landrecht und das Rechtsbuch Rupprechts von Freysing.

Westfälische Gesetze gaben dem Schwarmeigentümer ein Verfolgungsrecht nur insoweit, als sein Hammerwurf reicht.[13])

Nach anderen Gesetzen wieder muß der Schwarmeigentümer unter fortwährendem Klopfen und Läuten seinen Schwarm verfolgen oder der Schwarm darf nur nach Hinterlegung eines „Pfennigs" eingefangen werden. [14])

Sofort mit Verlassen des Grundstückes des Bienenzüchters, auch bei unmittelbar aufgenommener Verfolgung durch denselben, läßt das Magdeburgische oder Sächsische Weichbild den ausziehenden Schwarm herrenlos werden und spricht ihn dem Eigentümer des Grundstückes zu, auf das er geflogen ist: „Vlüget en swarm ut enes manes hove to sime nakebur, die nakebur is ym naer to behaldene denne jene die in gevolget havet, wenne die bene en wilt worm is."

Diese gleiche äußerste Folgerung der wilden Natur der Biene zieht das Altprager Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert; es stellt den Finder eines wilden Bienenschwarmes ganz gleich dem Finder eines häuslichen Bienenschwarmes. In beiden Fällen soll jeder beliebige Dritte, also nicht nur der Eigentümer des betreffenden Grundstückes auf dem sich der Schwarm niedergelassen hat, Eigentümer der Bienen werden: „die pein auch ein wild worget einem swarme aus und fluget in seines nakepures haus oder hoff, wo sy hin fluget, wer sie des ersten vohnt, der hat sie mit recht, wenn zu der Zeit ist sie gemein."

Als Besonderheit ist noch hervorzuheben, daß im Westerwolder Landrecht und im Jütischen Gesetzbuch Bestimmungen über das Recht an zusammengeflogenen Bienenschwärmen enthalten sind.

Wie nun hinsichtlich des Eigentumserwerbs an herrenlosen Bienen die römischrechtlichen Grundsätze in Deutschland als

[13]) Busch, S. 88.
[14]) Janus.

gemeines Recht zur Anwendung kamen, so wurde auch hinsichtlich des Eigentumsverlustes am ausziehenden Bienenschwarm das römische Recht in Deutschland von allen Rechtslehrern als gemeines, wenn auch subsidiäres Recht anerkannt.[15]) Bei bienenrechtlichen Streitigkeiten mußte daher in jedem einzelnen Fall untersucht werden, ob eine der deutschen Partikular-Rechtsquellen in einem Lande vor dem römischen Rechte gesetzliches Ansehen behauptete — in diesem Falle ginge ihm nach dem Satze: „Landrecht bricht gemeines Recht" die partikulär geltenden Gesetze vor — oder ob das römische Recht trotz entgegenstehender partikulärer Gesetze durch Gewohnheit oder Gerichtsgebrauch bestätigt war.

Erst das unter dem 18. August 1896 publizierte und am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich hat diesem zersplitterten Rechtszustand in Deutschland ein Ende gemacht. Insbesondere hat das Bürgerliche Gesetzbuch durch die Bestimmungen in den §§ 961—964 die Eigentumsverhältnisse an Bienen für ganz Deutschland einheitlich geregelt.

Allerdings beschränkt sich das Gesetzbuch eben nur auf die Regelung solcher Besonderheiten, welche den Eigentumsverlust und Eigentumserwerb an Bienenschwärmen betreffen und es hat damit die Wünsche der Bieneninteressenten nicht ganz erfüllt. Denn letztere hatten den Erlaß eines alle Bienenrechtsfragen regelnden Reichsgesetzes herbeizuführen gestrebt, wie die in folgenden Paragraphen angeführten Gesetzentwürfe zeigen werden.

III.

Die dem Bürgerlichen Gesetzbuche vorangehenden neueren Gesetzentwürfe, betreffend das Bienenrecht. [1])

Schon im Jahre 1868 war von der Wanderversammlung deutscher und österreichischer Bienenwirte in Erfurt „der Entwurf

[15]) Busch, S. 88.
[1]) Bälz, Janus.

eines Gesetzes, den Schutz der Bienenzucht und die einschlagenden Rechtsverhältnisse betreffend", den deutschen Regierungen unterbreitet worden, der überwiegend Polizeirecht enthielt. Die folgenden politischen Ereignisse, denen auch der Gedanke eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich entsprang, ließen von einer besonderen Regelung des Bienenrechts durch die Einzelstaaten absehen. Ein zweiter Entwurf, der im Jahre 1881 erschien, war im Auftrage des bienenwirtschaftlichen Zentralvereins von dem preußischen Amtsgerichtsrat Letocha ausgearbeitet: „Gesetz, betreffend das Recht zum Halten der Bienen". Dieser wurde am 30. April 1883 nachdem schon im Jahre 1882 von dem ständigen Präsidenten des Wandervereins der deutschen und österreichischen Bienenwirte, Vogel zu Lehmannshöfel, ein Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Bienenzucht dem Reichskanzler überreicht worden war, durch die Reichstagsabgeordneten Dr. Porsch und Edler dem Reichstage in der II. Session der 5. Legislaturperiode zur verfassungsmäßigen Zustimmung unterbreitet. Es kam aber wegen baldigen Schlusses der Session nicht zur Beratung. Von einer Wiedereinbringung wurde abgesehen, weil die Vertreter der süddeutschen Staaten sich ihrer Bedenken über die Zuständigkeit des Reichstages zur legislativen Erledigung der in diesem Entwurfe enthaltenen Vorschriften polizeilicher Natur nicht entschlagen konnten.

Alle diese drei Entwürfe bezweckten eine Regelung des gesamten Bienenrechts und sind niemals Gesetz geworden.

Inzwischen war im Jahre 1888 der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich veröffentlicht worden, in welchem die §§ 906–909 vom Bienenrecht handelten. Da dieser Entwurf aber nur den Erwerb und Verlust des Eigentums an Bienenschwärmen regelte, brachte Letocha auf Ansuchen des bienenwirtschaftlichen Zentralvereins seinen Entwurf am 8. März 1889 im Preußischen Abgeordnetenhause ein. Dieser sogenannte 2. Letochasche Entwurf bezweckte eine allseitige erschöpfende Regelung des gesamten Bienenrechts für das Gebiet der preußischen Monarchie, wie dies der erste für das ganze

deutsche Reich, und der Entwurf von 1868 für alle deutschen Einzelstaaten gleichzeitig tat. Infolge plötzlichen Schlusses der Session aber konnte die durch Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 3. April 1889 angeordnete Beratung der zu diesem Zwecke um 7 Mitglieder verstärkten Agrarkommission, an welche der Entwurf verwiesen worden war, nicht mehr stattfinden. Am 28. März 1890 wurde der Entwurf von neuem im Abgeordnetenhause eingebracht und am 23. April 1890 wieder der um 7 Mitglieder verstärkten Agrarkommission zur Vorbereitung überwiesen. Diese lehnte aber am 3. Mai 1890 den Entwurf mit großer Mehrheit ab, unter anderem mit der Begründung, daß die in dem Entwurf enthaltenen Vorschriften über das Eigentum an Bienen und Bienenschwärmen durch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich hinreichend geregelt werden würden, sodaß der eingebrachte Entwurf überflüssig sei.[2]) Wie aus dem Correferat des Geh. Regierungsrates Dr. Thiel in den Verhandlungen des Königl. Landes-Ökonomie-Kollegiums hervorgeht, war man auch dort zu der Ansicht gelangt, daß es nicht empfehlenswert sei, in dieser Materie weiter zu gehen, als es in dem Entwurfe zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehen sei.

Geh. Regierungsrat Dr. Thiel führte ungefähr aus:

Wenngleich es nicht zu verkennen sei, daß es einem jeden Bienenhalter erwünscht sein muß, einen festen Rechtsboden unter den Füßen zu haben, um nicht dem zufälligen Ausgange oft nur schikanöser Prozesse ausgesetzt zu sein, so sei es doch sehr zweifelhaft, ob das bürgerliche Gesetzbuch berufen ist, diesen Rechtsboden zu schaffen. Denn abgesehen von zahlreichen anderen formellen und materiellen Bedenken seien die Verhältnisse der Bienenhaltung in den einzelnen deutschen Ländern und Landesteilen so verschieden, daß eine einheitliche Regelung aller dieser Verhältnisse ohne große Härten und Unbilligkeiten nicht denkbar sei.[3])

Wenn demnach auch das Bürgerliche Gesetzbuch die Wünsche der Bienenwirte Deutschlands nur zum Teil erfüllt hat, so

[2]) Bienenwirtsch. Zentralblatt, Jahrg. 1890 Nr. 11 u. 12.

[3]) Verhandlungen des Kgl. Landes-Ökonomie-Kollegiums, S. 304.

müssen sie es doch dankbar anerkennen, daß durch das Gesetzbuch wenigstens in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse an Bienenschwärmen spezielle, den praktischen Bedürfnissen im großen und ganzen genügende Bestimmungen zur allgemeinen Geltung gelangt sind.

IV.

Das Bürgerliche Gesetzbuch.

§ 1.

Die Natur der Bienen und das Recht zum Halten von Bienen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Die speziell von den Bienen handelnden Vorschriften des B. G.-B. finden sich in dem 3. Titel des 3. Buches unter „Aneignung" §§ 961—964. Diese Paragraphen wollen aber nur, wie schon erwähnt ist, Besonderheiten hinsichtlich des Erwerbs und Verlustes des Eigentums an Bienenschwärmen aufstellen, während das weitere über die Haltung dieser Tiere der polizeilichen Regelung überlassen ist.[1])

Über die Natur der Bienen spricht sich das Gesetz selbst nicht ausdrücklich aus.

Die Frage, ob die Bienen juristisch zu den wilden Tieren oder den zahmen, den Haustieren, zu rechnen sind, hat schon die Juristen aller Zeiten beschäftigt, ohne jedoch bisher einheitlich gelöst worden zu sein. Dies ist umso erklärlicher, als die Bienen im Vergleich zu anderen Tieren in einem ganz besonderen, einzig dastehenden Verhältnis zu den Menschen stehen.[2])

Das römische Recht rechnet die Bienen juristisch zu den wilden Tieren, ebenso bezeichnen die meisten deutschen Rechtsquellen die Bienen als wilde Tiere. Damit ist natürlich die Richtigkeit dieser Ansicht noch nicht für das heutige Recht entschieden. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß es im alten Deutschland viel mehr wilde Bienen gab, als heute; zudem

[1]) Motive III, S. 372.

[2]) Bälz, Deutsche Juristenzeitung 1908, Nr. 11.

waren die alten Deutschen, wie Biener § X sagt, mit dem Honig zufrieden und kümmerten sich wenig um die Natur der Bienen. Wie unklar selbst bis in das 18. Jahrhundert hinein die Ansichten über letztere waren, beweist folgender Satz aus J. E. von Beust, „Jagd- und Waldgerechtigkeit": „Es sind die Bienen oder Immen von Natur wilde Würmer, gehören aber unter das Geflügel, obwohl sie keine Vögel sind."

In der späteren gemeinrechtlichen Lehre stand die Mehrzahl der Pandektisten auf dem Standpunkt des römischen Rechts; nur Dernburg (Pandekten 5, Aufl. I, S. 528) erklärt die Bienen zu Haustieren, wodurch er die Anwendbarkeit der römischen Grundsätze verwirft.

Zu den zahmen Tieren oder Haustieren zählten die Bienen im Allgemeinen Preußischen Landrecht, im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch, im bayrischen Landrecht und im belgischen Landwirtschaftsrecht von 1886.

Vorzüglich bekämpft Bälz die Ansicht von der wilden Natur der Bienen und noch in neuester Zeit hat er in einem Artikel der Deutschen Juristenzeitung (Jahrgang 1908 Nr. 7) Stellung zur Frage über die Natur der Bienen genommen. Bälz behauptet, daß es gerade in Deutschland heutzutage überhaupt keine wilden Bienen mehr gibt, sondern höchstens verwilderte, wie auch von anderen Haustieren einzelne verwilderte Exemplare vorkommen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch nun spricht sich, wie schon angedeutet ist, nicht ausdrücklich über die Natur der Bienen aus, jedoch nicht deshalb, weil die Frage als rein naturwissenschaftlich vom Naturforscher zu untersuchen ist,[3]) sondern weil aus der Regelung der Materie ersichtlich ist, daß darnach die Bienen zu den wilden aber zähmbaren Tieren zu rechnen sind.

Nun unterscheidet § 960 B. G.-B. zwischen gefangenen wilden Tieren, d. h. solchen, die durch physische Mittel in der Gefangenschaft zurückgehalten werden, und zwischen „gezähmten", d. h. psychisch beherrschten Tieren.[4]) Gezähmte Tiere sind solche,

[3]) Pripl, S. 160.

[4]) Staudinger, Sachenrecht.

die früher einmal wild gewesen sind, jetzt aber so abgerichtet worden sind, daß ihre Bewegungsfreiheit durch keinerlei äußere Mittel beschränkt zu werden braucht, da sie von selbst immer wieder an den ihnen bestimmten Ort zurückkehren. Das freie Umherschweifen dieser Tiere ist demnach nicht immer natürliche Freiheit, und ihre Herrenlosigkeit tritt erst mit Ablegen der Rückkehrgewohnheit — consuetudo revertendi — ein.

Es entsteht daher die Frage, zu welcher Art von wilden Tieren die in Stöcken gehaltenen Bienen — unsere Hausbienen — von denen das Gesetz allein spricht, juristisch zu rechnen sind; denn soweit noch bei uns in der Freiheit nistende, wild lebende Bienen vorkommen sollten, so werden diese eben als wilde Tiere zu behandeln sein. Als solche sind sie herrenlos und für jeden Dritten gemäß § 958 B. G.-B. Gegenstand der Aneignung.

Nach § 961 B. G.-B. werden ausziehende Bienenschwärme wie gefangene wilde Tiere behandelt. Hieraus ergibt sich ein Widerspruch zwischen den Motiven und dem Gesetz. Die Motive führen aus:

> „Die Bienen gehören zu den wilden aber zähmbaren Tieren".

Die Bienenschwärme fliegen frei umher; das Band, welches dieselben in der Inhabung und unter der Herrschaft des Eigentümers erhält, ist die Gewöhnung an eine bestimmte Bienenwohnung. Diese Gewöhnung wird nicht durch allmähliche Verwilderung abgelegt, sondern es liegt in der Natur der Bienen, daß periodisch infolge der im Stocke erfolgten Aufzucht junger Brut ein Bienenhaufe den plötzlichen Entschluß der Auswanderung behufs Begründung einer neuen Kolonie faßt und auszieht, d. h. schwärmt.

Der auswandernde Bienenschwarm hat die consuetudo revertendi abgelegt.

Analog diesen Ausführungen müßte ein ausziehender Bienenschwarm nach § 960 Abs. 3 B. G.-B. herrenlos werden, wenn er die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren, d. h. also, wenn er auszieht; denn die Tatsache,

daß er nicht mehr zurückkehrt, steht im Moment des Auszieheus fest.

Dennoch wird ein ausziehender Bienenschwarm gemäß § 961 nicht entsprechend § 960 Abs. 3 schon durch das Ausziehen, sondern nur unter den gleichen Voraussetzungen herrenlos, wie nach § 960 Abs. 2 ein gefangenes wildes Tier. Mit Recht wird hier das Gesetz den Motiven gegenüber inkonsequent, weil es berücksichtigt, daß die Motive in völliger Verkennung der Bienennatur von der Rückkehrgewohnheit seitens des ausziehenden Schwarmes sprechen. Der ausziehende Schwarm hat garnicht die consuetudo revertendi abgelegt, sondern hat wegen Mangels an Raum in der Wohnung den bestimmten Entschluß gefaßt, auszurücken, wie das gefangene wilde aber ungezähmte Tier in die Freiheit entflieht.[5])

Wenn ferner die Motive meinen, daß die Bienen „schwärme" frei umherfliegen, und daß das Band, welches dieselben in der Inhabung und unter der Herrschaft des Eigentümers erhält, die Gewöhnung an eine bestimmte Bienenwohnung sei, so können unter diesen Bienen „schwärmen" nur größere Mengen einzelner Bienen verstanden werden, wie man sie in Gegenden, wo die Bienenzucht stark betrieben wird, auf den Feldern herumfliegen sieht, und die man vielleicht mit dem Sammelnamen „Bienenschwarm" bezeichnen kann, niemals aber Bienenschwärme im technischen Sinne, von denen das Gesetz handelt. Die Gewöhnung an eine bestimmte Bienenwohnung und das freie Umherfliegen, worunter doch wohl das Ab- und Zufliegen der einzelnen Bienen zu verstehen ist, sind Eigentümlichkeiten gerade der einzelnen Bienen, nicht aber der Bienenschwärme im technischen Sinne.[6]) Bienentechnisch versteht man unter einem Bienenschwarm das Erzeugnis beziehentlich den Teil eines Schwarmes oder Mutterstockes, welche dadurch entstehen, daß in einem Bienenstock das Volk so sehr angewachsen ist, daß der Raum zu klein wird und deshalb entweder die alte Königin (Vorschwarm) oder eine junge noch unbefruchtete

[5]) Kolligs, S. 436.
[6]) Janus.

Königin (Nachschwarm) mit einem großen Teil der Bienen auszieht, um eine neue Kolonie zu gründen.[7]) Außerdem handelt noch das Bürgerliche Gesetzbuch von dem Falle der sog. Not-, Hunger- oder Bettelschwärme, die aus Mangel an Nahrung oder infolge vernachlässigter Zucht aus ihrem Stock ausziehen. Diese Schwärme sind zwar keine Schwärme im technischen Sinne, aber auch auf sie passen die Ausführungen der Motive nicht.

Mit Recht hat es das Bürgerliche Gesetzbuch vermieden analog dem § 118 des Preußischen Landrechts eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß es einem jeden erlaubt sei, auf seinem Eigentum Bienen zu halten; denn eine solche Bestimmung ist rechtlich überflüssig. Es versteht sich von selbst, daß das Recht, Bienen zu halten, nur ein Ausfluß des Eigentumsrechtes als solchen ist, so gut wie das Recht, das eigentümlich besessene Land zu bebauen, Früchte daraus zu ziehen und Tiere darauf zu halten.

Dieselben Rechte, wie dem Eigentümer des Grundstückes, stehen auch den anderen dinglich Berechtigten zu, da diese Befugnisse aus dem Charakter ihrer Rechte entspringen. Die Befugnisse des obligatorisch Berechtigten hingegen, richten sich allein nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse. So wird z. B. der Pächter eines landwirtschaftlichen Gutes regelmäßig ohne weiteres, der Mieter eines Hauses oder Zimmers nur mit Erlaubnis des Vermieters zum Halten von Bienen berechtigt sein.

Nach § 903 B. G.-B kann der Eigentümer mit seinem Eigentum nach Belieben verfahren. Er ist nicht nur berechtigt, den Raum über und unter der Erdoberfläche zu benutzen, sondern er darf auch in gewisser Weise bei der Ausübung seines Rechtes auf fremde Grundstücke einwirken. Andererseits muß aber auch er sich wiederum Einwirkungen von Nachbargrundstücken gefallen lassen und kann andere nicht ohne weiteres von jeder Einwirkung ausschließen. Insoweit wird

[7]) s. Janus.

die Bestimmung des § 903 a. E. im Interesse des Nachbarrechtes eingeschränkt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch befaßt sich in § 906 mit der Zuführung von Gasen, Dünsten, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch und ähnlichen von einem anderen Grundstücke ausgehenden Einwirkungen. Es entsteht nun hier die Frage, ob nachbarliche Belästigungen durch einen Bienenstand geeignet erscheinen, eine Klage aus § 906 B. G.-B. für den dadurch betroffenen Grundeigentümer zu begründen.

Dies dürfte zu bejahen sein, wenn auch die Meinungen darüber verschieden sind. Zunächst führen die Motive, nachdem sie in ihrem Text hervorgehoben haben, daß eine weitere Entwickelung des leitenden Gedankens des § 906 der Praxis zu überlassen sei, in einer Fußnote ausdrücklich „Immissionen der Bienen" als weiteres Beispiel an.

Ferner hat die Praxis, die schon häufig Gelegenheit gehabt hat, sich mit der vorliegenden Frage zu beschäftigen, übereinstimmend dahin entschieden, daß zur Begründung der negatorischen Klage ein in ungewöhnlicher Menge stattfindendes Eindringen von Bienen gefordert werden müsse. (E. d. R.-G. in Zivils. XII, S. 174.)

Alle Entscheidungen sind mit Recht davon ausgegangen, daß kein Grund vorliegt, mit Rücksicht auf die vorherrschende Natur der sog. Immissionen den Begriff derselben auf leblose Stoffe zu beschränken.[8])

Der Nachbar kann also die Haltung eines Bienenstandes auf meinem Grundstücke nicht verbieten, solange er dadurch in der Benutzung seines Grundstückes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, wobei die Lage des Grundstückes zunächst maßgebend sein wird, da eine Beeinträchtigung, die bei städtischen Grundstücken schon als eine wesentliche bezeichnet werden muß, bei ländlichen noch als eine unwesentliche anzusehen sein dürfte.

[8]) Seufferts Archiv, Bd. 40 Nr. 183; Bd. 33 Nr. 5.

§ 2.

Eigentumsverlust am Bienenschwarm.

Während das römische Recht den Eigentumserwerb am herrenlosen Bienenschwarm an die Spitze stellte und dann erst den Eigentumsverlust erörterte, enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine besondere Bestimmung über den Eigentumserwerb am herrenlosen Bienenschwarm — hierfür gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 958 B. G.-B. — vielmehr behandelt es im Anschluß an alle neueren Gesetze zuerst den Eigentumsverlust und dann erst einige besondere Arten des Eigentumserwerbs, indem es den Fall der Herrenlosigkeit eines Bienenschwarmes als Ausnahmefall betrachtet, der aus dem Eigentumsverlust am Schwarm hervorgeht.

Der § 961 B. G.-B. bestimmt den Zeitpunkt näher, in welchem der definitive Eigentumsverlust an einem ausziehenden Bienenschwarm eintreten soll (gleichgültig, ob der ganze Stock seine bisherige Wohnung verläßt oder nur ein junger, neuer Schwarm vom Mutterstocke sich absondert. Auch letzterer gehört nach § 953 B. G.-B. verb. mit § 99 B. G.-B. zunächst noch dem Eigentümer des Mutterstockes).

Der ausziehende Schwarm wird demnach herrenlos:

1. wenn ihn der Eigentümer nicht unverzüglich verfolgt oder
2. wenn er die Verfolgung aufgibt.

Der den § 961 B. G.-B. entsprechende § 906 des Entwurfs I enthielt außer den eben genannten zwei Eigentumsverlustgründen noch einen dritten, nach welchem das Eigentum am ausziehenden Schwarm auch dann schon erlöschen sollte: „wenn der Eigentümer ihn dergestalt aus dem Gesicht verliert, daß er nicht mehr weiß, wo derselbe sich befindet.“ Auf diesen in den § 961 B. G.-B. nicht mit aufgenommenen Verlustgrund soll weiter unten zurückgekommen werden.

Bezüglich der Verfolgung des ausziehenden Schwarmes hat das Gesetz keine Frist gesetzt, sondern es sagt lediglich, der Eigentümer hat die Verfolgung unverzüglich aufzunehmen.

Diese Bestimmung hat sowohl Bälz als auch Kollligs wegen des Ausdruckes „unverzüglich" heftig bekämpft. Bälz meint, es könne dem Eigentümer des Bienenstandes unmöglich zugemutet werden, beständig auf den Auszug von Schwärmen achtzugeben; er könne möglicherweise dem ausziehenden Schwarme auch wegen äußerer Hindernisse nicht auf der Stelle folgen, z. B. wenn der Bienenstand auf einem umschlossenen Platze steht oder an einem Flusse, über den in allernächster Nähe eine Brücke nicht führt. In ähnlichem Sinne spricht sich Kollligs aus, der zum Beweise der Unhaltbarkeit der Bestimmung ganz besonders die Tatsache anführt, daß der Züchter die Bienenzucht in der Regel nur neben seinem Hauptberuf betreibt, der ihn nicht fortwährend in der Nähe seines oft entfernten Bienenstandes weilen läßt.

Bälz und Kollligs verkennen hier die im Bürgerlichen Gesetzbuche einheitliche Bedeutung des Wortes „unverzüglich" und gebrauchen es unrichtig im Sinne von „sofort". Nach der grundlegenden Bedeutung gemäß § 121 B. G.-B. heißt aber „unverzüglich" nicht unmittelbar nach dem Ausfliegen, sondern „ohne schuldhaftes Zögern", nachdem der Imker von dem Ausfliegen des Schwarmes Kenntnis erhalten hat. Es ist nicht einzusehen, warum Endemann in seinem Sachenrecht S. 562 unter unverzüglich gerade in diesem Falle eine unmittelbar an das Ausziehen sich anschließende Verfolgung verstanden haben will. Hielte man an seiner Ansicht fest, so würde die Bestimmung des § 961 Satz 1 B. G.-B. in den meisten Fällen praktisch undurchführbar sein.

Die Verfolgung ist als schuldhaft verzögert anzusehen, wenn der Eigentümer nach Kenntnis von dem Entweichen des Schwarmes fahrlässig, d. h. nicht mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2, S. 2 B. G.-B.) die Wiedererlangung betreibt.[1]) Eine unverschuldete Verhinderung schadet dem Schwarmeigentümer nicht. Wird die Verfolgung infolge guter Gründe, z. B. Dunkelheit oder wichtiger und dringender Geschäfte,

[1]) Planck zu 961.

nicht sofort begonnen, so geht das Eigentum am Schwarm nicht verloren.[2]) So werden bei einem Bienenzüchter, der, wie es meistens geschieht, die Bienenzucht nur als Nebenerwerbszweig betreibt, die Geschäfte seines Haupterwerbszweiges denen hinsichtlich seiner Bienenzucht vorangehen.

Auch wird das „Verfolgen", wie Dernburg betont, nicht zu eng ausgelegt werden dürfen. Nicht allein körperliche Nachteile und persönliches Suchen kommen dabei in Frage, sondern auch Dritte werden mit Rechtswirkung für den Schwarmeigentümer die Verfolgung betreiben können, gleichviel ob sie im Auftrag oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handeln.[3]) Ob auch eine Verfolgung durch unverzüglichen öffentlichen Anschlag oder durch Ausschreiben in der Presse bei Auszug gerade von Bienenschwärmen praktisch sein würde, dürfte sehr zweifelhaft sein. Diese Art der Verfolgung wäre vielleicht bei einem entflogenen Papagei angebracht, nicht aber bei Bienenschwärmen, zumal in Gegenden, wo die Bienenzucht stark betrieben wird.

Was die Beweislast anbetrifft, so wird der Beweis der Unverzüglichkeit, welcher dem die Fortdauer seines Eigentums behaupteten Schwarmeigentümer obliegt, nicht immer leicht zu erbringen sein, und dem richterlichen Ermessen wird dabei ein weiter Spielraum gelassen werden.[4])

Solange nun die einmal aufgenommene Verfolgung dauert, wird auch der Schwarm als noch im bisherigen Eigentum stehend, gelten.[5]) Erst wenn die Verfolgung aufgegeben wird, erlischt das Eigentum und der Schwarm wird herrenlos. (§ 961 S. 2.) Hierbei ist das tatsächliche Abstandnehmen von der weiteren Verfolgung entscheidend, gleichviel, ob der Eigentümer auch den Willen hat, das Eigentum aufzugeben oder nicht. Es handelt sich also nicht bloß, wie Bälz meint, um eine Anwendung des § 959 (Dereliktion). Während Kollags

[2]) Dernburg, Sachenrecht, S. 338.
[3]) Staudinger, Biermann, Planck.
[4]) Verhdl. des Königl. Landes-Ökonomie-Kollegiums, S. 304.
[5]) Motive zu § 906.

die aus dem Preußischen Landrecht I, 9 § 124 entlehnte Bestimmung des Aufgebens der Verfolgung für annehmbar hält, verwirft sie Bälz als völlig unbrauchbar, weil die Entscheidung auf einen inneren Vorgang abgestellt sei.[6]) Vor allem sei der Beweis des Aufgebens der Verfolgung, den der fassende Dritte zu führen hätte,[7]) sehr schwierig. Es kommt aber, wie gesagt, hier nicht auf den „inneren Zustand" des Schwarmeigentümers an, vielmehr ist nur die „Tatsache" festzustellen, daß der verfolgende Eigentümer die Verfolgung aufgegeben hat (vergl. Janus).

Die Festsetzung einer Frist für das Einfangen, nach deren Ablauf der Schwarm herrenlos wird, wie sie Bälz vorschlägt und wie sie auch in der Reichstagskommission beantragt war, kennt das bürgerliche Gesetzbuch nicht. In einigen neueren Gesetzgebungen (Sächs. Ges.-B. § 230, österr. Ges.-B. § 384, Züricher Ges.-B. § 2253, bayr. Entwurf III Art. 27) bestehen derartige Fristbestimmungen für das Einfangen[8]); doch hat man auf Grund der Sachverständigengutachten und vor allem wegen des Sträubens der Imker gegen eine solche Festsetzung eine derartige Bestimmung in das Bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgenommen.

Schon oben ist erwähnt worden, daß der § 906 des Entwurfs I außer den schon besprochenen Eigentumsverlustgründen noch einen dritten enthielt. Entsprechend dem römischen Recht: Examen, quod ex alveo nostro evolaverit, eo usque nostrum esse intellegitur, donnec in conspectu nostro est nec difficilis eius persecutio est; alioquin occupantis fit, wollte der Entwurf I das Eigentum an dem ausziehenden Bienenschwarm schon dann erlöschen lassen, wenn der Eigentümer den Schwarm dergestalt aus dem Gesicht verliert, daß er nicht mehr weiß, wo er sich befindet. Kollags hält diesen Satz für an sich logisch richtig, nur wollte er zu dieser Bestimmung einen Zusatz des Inhalts, daß die aus dem Gesichtskreise des Imkers entschwundenen Schwärme erst 10 Meter vom

[6]) Bälz, S. 100.
[7]) Planck, Sachenrecht, S. 223.
[8]) Motive zu § 906.

Stande herrenlos werden.[9]) Er begründet diesen Vorschlag mit der eigentümlichen Natur der Birne. Der ausziehende Schwarm legt sich nämlich stets in unmittelbarer Nähe des Standes an und zwar nicht weiter als höchstens 50 Meter vom Stande entfernt. Erst später verläßt er diesen Platz und sucht sich in der weiteren Entfernung den Platz, wo er definitiv seinen neuen Wohnsitz aufschlagen kann. Daraus folgert Kolligs, daß alle in einer Entfernung von bis mindestens 10 Meter vom Stande entfernt hängenden Schwärme entweder dem Stadtimker gehören oder von weit hergezogene, herrenlos gewordene Schwärme sind, welche man occupieren darf.

Den Fall, daß zwei oder mehrere Bienenstände so nahe lägen, daß es zweifelhaft sein könnte, welchem Stande der innerhalb 10 Metern von jedem derselben entfernt gelagerte Schwarm entflogen sein und wer ihn daher als Eigentümer in Anspruch nehmen könnte, entscheidet Kolligs dahin, daß bei verschiedenen Rassen der Bienen das Eigentum feststände, andernfalls demjenigen Imker, der zuerst den Schwarm einfängt, als Eigentum zuzusprechen sei.

Ob dieser Zusatz von Kolligs sich praktisch und juristisch rechtfertigen läßt, braucht hier nicht weiter erörtert zu werden, da der ganze dritte Eigentumsverlustgrund des § 906 des Entwurfs I nicht Gesetz geworden ist aus dem Grunde, weil in den meisten Fällen der Beweis nicht würde erbracht werden können, daß der bisherige Eigentümer den Aufenthalt des Schwarmes nicht gekannt habe.[10])

Zum Schluß dieses Paragraphen soll noch der Vorschlag von Bälz erwähnt werden, den er hinsichtlich des § 906 macht und der wesentlich von allen anderen abweicht. Nach Bälz soll der Eigentümer verpflichtet sein, spätestens am Tage nach dem

[9]) Kolligs schlägt folgende Fassung vor: Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt oder den Schwarm, sobald sich derselbe mehr als 10 Meter von der Lage entfernt hat, dergestalt aus dem Gesicht verliert, daß er nicht mehr weiß, wo derselbe sich befindet.

[10]) Bälz, S. 100 fg.

Auszug des Schwarmes bei der Polizeibehörde eine Anzeige über den Auszug zu machen, worüber ihm die Polizeibehörde eine Bescheinigung ausstellt. Unterläßt der Imker die Anzeige, so erlischt sein Eigentumsrecht. Hat der Eigentümer aber die Anzeige gemacht, so soll sein Eigentum am Schwarm erst erlöschen, wenn er innerhalb einer Woche nach der Anzeige den Schwarm nicht wiedererlangt.

Diese Regelung des Eigentumsverlustes am ausziehenden Bienenschwarm rechtfertigt sich nach Bälz durch die Annahme der zahmen Natur der Bienen, widerspricht aber grundsätzlich dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das die Bienen zu den wilden Tieren zählt. Deshalb konnte dieser Vorschlag nicht angenommen werden.

§ 3.

Eigentums-Erwerb am herrenlosen Bienenschwarm.

Über den Eigentumserwerb an herrenlosen Bienenschwärmen enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine besonderen Vorschriften. Es gelten daher die allgemeinen Vorschriften über die Aneignung von herrenlosen Sachen nach § 985 B. G.-B. der bestimmt:

> „Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.
>
> Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird".

Hat daher der Eigentümer des ausziehenden Schwarmes die ihm zur Erhaltung seines Eigentums zustehenden Maßnahmen des § 961 B. G.-B. nicht getroffen oder hat er auf das Eigentum nach § 959 B. G.-B. verzichtet, so wird der ausziehende Schwarm herrenlos und kann von jedem Dritten eingefangen werden.

Das Bürgerl. Gesetzbuch statuiert ein freies Aneignungsrecht an herrenlosen Bienenschwärmen. Da die Aneignung von herrenlosen Bienenschwärmen weder gesetzlich verboten ist (vergl. z. B. § 368 Ziff. 11 Str. G.-B.), noch dadurch das Aneignungsrecht eines Anderen verletzt wird (vergl. die Bestimmungen des Jagd- und Fischereirechts), so erwirbt jeder, der einen herrenlosen Bienenschwarm einfängt und in Eigenbesitz nimmt, Eigentum daran.

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Schwarm befindet, hat kein ausschließliches oder vorzugsweises Aneignungsrecht wie z. B. im Preuß. Landrecht I, 9, § 124 und im Österr. Ges.-B. § 384. Da aber der Grundstückseigentümer jedem nicht Berechtigten kraft seines Eigentumsrechtes das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Aneignung verbieten kann, so wird er in den meisten Fällen wohl zuerst in der Lage sein, das Recht der Aneignung wahrzunehmen; versäumt er dies oder fängt ein anderer den herrenlosen Schwarm, bevor er von dessen Anwesenheit auf seinem Grundstücke Kenntnis erhält, so hat er sich über den Verlust eines Rechtes, das er nicht ausgeübt hat, nicht zu beklagen.[1])

Zu bemerken ist noch, daß Bälz[2]) sich sowohl gegen ein ausschließliches Zueignungsrecht des Grundstückseigentümers als auch gegen ein unbeschränktes Fangrecht Dritter ausspricht. Im ersteren Falle würde häufig, und manchmal mangels eines eigenen Interesses am Schwarm, lediglich aus Schikane die Fassung des Schwarmes verhindert werden; im letzteren Falle würde die Schwarmfängerei groß gezogen werden. Unter Zugrundelegung der zahmen Natur der Bienen empfiehlt er den Erwerb an herrenlosen Schwärmen entsprechend den Bestimmungen des Entwurfs I über „Gefundene Sachen" (§§ 910—928 des Entwurfs I) zu regeln. Da aber das Bürgerliche Gesetzbuch in dem Punkte, der diesem Vorschlage als juristische Rechtfertigung dient, einen entgegengesetzten Standpunkt einnimmt, so konnte auch dieser Vorschlag nicht angenommen werden.

§ 4.

Rechte des Schwarmeigentümers bei Verfolgung des ausgezogenen Schwarmes.

Um den Schwarmeigentümer zur wirksamen Verfolgung des ausgezogenen Schwarmes und damit zur Aufrechterhaltung seines Eigentums zu befähigen, erklärt der § 962 B. G.-B. im

[1]) Kolligs, S. 440.
[2]) Bälz, S. 106.

Anschluß an das römische Recht und einige neuere Gesetzgebungen (Preuß. Landrecht I, 9, §§ 122, 123, Sächs. B. G.-B. § 230) den Schwarmeigentümer für berechtigt, bei Verfolgung des ausgezogenen Schwarmes fremde Grundstücke zu betreten, sowie im Falle des Einziehens des Schwarmes in eine fremde, nicht besetzte, Bienenwohnung diese zu öffnen und die von den Bienen besetzten Waben herauszunehmen oder herauszubrechen.

Bestritten ist nun, ob der § 962 B. G.-B. dem Imker ein unbeschränktes Zutritts- und Wegenahmerecht gewährt oder ob es sich hier nur um eine Anwendung des § 867 verb. mit § 1005 B. G.-B. handelt und ein Vorgehen des Verfolgenden im Wege der Selbsthilfe nur insoweit erlaubt ist, als die in § 229 B. G.-B. bestimmten Voraussetzungen zutreffen.

Nach der herrschenden Ansicht (Biermann, Kretzschmar, Planck, Staudinger) ist der § 962 B. G.-B. eine Ausnahmevorschrift, welche dem Imker besondere Selbsthilfebefugnisse gewährt, die er mit Gewalt durchsetzen kann, ohne daß die Voraussetzungen des § 229 B. G.-B. vorliegen müssen. Die Vertreter der anderen Ansicht (Dernburg, Meisner, Neumann) sehen in § 962 B. G.-B. eine bloße Anwendung des § 867 B. G.-B. und behaupten, daß die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Selbsthilfe für den hier in Frage stehenden Paragraphen nicht geändert worden sind. Sie berufen sich dabei auf die Motive, welche ausführen:

Die Vorschriften des § 907 (jetzt § 962 B. G.-B.) beziehen sich auf einen besonderen Fall der Anwendbarkeit des § 867 (jetzt ebenfalls § 867 B. G.-B.), wenn die von einem fremden Grundstücke abzuholende Sache ein Bienenschwarm ist, und erweitern die Befugnisse des verfolgenden Eigentümers insoweit, als durch die Sachlage geboten ist, wenn der Zweck des Einfangens erreicht werden soll. Die Natur des hier bestimmten Rechtes ist dieselbe, wie die Natur des im § 867 bestimmten Rechts. Ein Vorgehen des Verfolgenden im Wege der Selbsthilfe ist nur insoweit erlaubt, als die in § 189 (jetzt 229 B. G.-B.) bestimmten Voraussetzungen zutreffen.

Hiernach würde allerdings der § 962 B. G.-B. ein unbeschränktes Verfolgungsrecht im Sinne einer allgemeinen Eigentumsbeschränkung nicht festsetzen, sodaß der Schwarmeigentümer ohne weiteres befugt wäre, ein fremdes Grundstück zur Wiedererlangung zu betreten. Vielmehr hätte der Verfolgende gegen den Besitzer des fremden Grundstückes nur einen persönlichen Anspruch auf Gestattung der Aufsuchung und Wegschaffung des Schwarmes. Dabei müßte unterschieden werden, ob der Schwarm inzwischen, d. h. nachdem er auf das fremde Grundstück gelangt und bevor der Anspruch geltend gemacht wäre, in Besitz genommen wäre oder nicht.

Ausgeschlossen wäre das Verfolgungsrecht in ersterem Falle, möchte nun der Schwarm vom Grundstückseigentümer selbst oder von einem Dritten in Besitz genommen worden sein. Dann hätte der Eigentümer gegen den gegenwärtigen Besitzer des Schwarmes zum mindesten einen Anspruch auf Herausgabe des Schwarmes, sei es auf Grund des ihm zustehenden Eigentumsrechtes (§ 985 B. G.-B.), sei es insbesondere auf Grund seines früheren Besitzes. (§ 1007 B. G.-B.)

Wäre der Schwarm aber noch nicht in Besitz genommen, so dürfte der Verfolgende nicht eigenmächtig das fremde Grundstück betreten und die zur Aufsuchung und Wegschaffung seines Schwarmes erforderlichen Handlungen vornehmen, sondern müßte hierzu erst die Erlaubnis des Grundstücksbesitzers einholen. Befürchtete letzterer die Entstehung irgend eines Schadens, so könnte er dem Imker den Zutritt solange verweigern, bis ihm dieser genügend Sicherheit geleistet hätte. Die Weigerung wäre unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden wäre. Ohne vorherige Erlaubnis oder unter Anwendung von Gewalt gegen den das Betreten seines Grundstücks verbietenden Besitzer dürfte der Schwarmeigentümer nur dann vorgehen, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen wäre und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr bestände, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

Obwohl man sich in den beteiligten Kreisen bewußt war, daß diese Vorschrift — insbesondere die Forderung vorgängiger

Sicherheitsleistung — das Verfolgungsrecht leicht illusorisch machen könnte, so glaubte man doch nicht, sie beanstanden zu müssen in der Erwägung, daß die Voraussetzungen der Selbsthilfe nach § 229 B. G.-B. beim Einfangen von Bienen in der Regel vorliegen und deshalb die Verfolgung nicht erschwert werden dürfte.

Wenn nun auch die auf die Motive gegründete Ansicht durch den Wortlaut des § 709 des Entwurfs I gerechtfertigt wurde, so ist sie doch nach der jetzigen Fassung des Gesetzes nicht haltbar. Der § 907 des Entwurfs I enthielt nämlich in seinem 3. Absatz die Bestimmung:

„Die Vorschriften des § 867 finden Anwendung".

Die 2. Kommission aber hat bei der Revision ihrer Beschlüsse infolge eines Antrages die Verweisung auf den § 867 gestrichen und durch die Bestimmung ersetzt:

„Der Schwarmeigentümer hat den entstehenden Schaden zu ersetzen."

Nachdem nun der in § 907 des Entwurfs I enthaltene Satz, der das in diesem Paragraphen angeführte Recht nur als eine Anwendung des § 867 bezeichnete, nicht mit in den jetzigen § 962 B. G.-B. aufgenommen worden ist, unterliegt es nach dem heutigen Wortlaut des Gesetzes trotz der Motive keinem Zweifel, daß der Eigentümer des Bienenschwarmes hier nicht nur einen Anspruch gegen den Grundstückseigentümer auf Gestattung der Verfolgung des Schwarmes auf dessen Grundstück hat, sondern ihm ohne weiteres Selbsthilfebefugnisse gewährt werden, die nicht an die Voraussetzungen des § 229 B. G.-B. gebunden sind.

Der Schwarmeigentümer darf also, wenn er seinen ausgezogenen Schwarm unverzüglich verfolgt und die Verfolgung nicht aufgegeben hat, ohne vorherige Erlaubnis fremde Grundstücke, d. h. alle diejenigen, deren Betreten durch die Verfolgung geboten ist, betreten. Vorherige Sicherheitsleistung für den vielleicht entstehenden Schaden können die betreffenden Grundstücksbesitzer nicht mehr verlangen. Das Betreten ist hier keine verbotene Eigenmacht, auch kein rechtswidriger Angriff, gegen

den Notwehr gestattet ist.[1]) Der verfolgende Schwarmeigentümer kann zur Beseitigung des vom Grundstücksbesitzer entgegengesetzten Widerstandes Gewalt anwenden[2]) und derjenige, der dem Eigentümer des Schwarmes an dem Betreten schuldhaft hindert, macht sich nach § 823 Abs. 1 B. G.-B. schadensersatzpflichtig.

Die Rechte des verfolgenden Schwarmeigentümers gehen aber noch weiter. Er darf zum Zwecke des Einfangens die fremde Bienenwohnung, in die der Schwarm eingezogen ist, öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Voraussetzung ist aber, daß der Schwarm in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung im Gegensatz zu § 964 B. G.-B. eingezogen ist. Beim Bau mit beweglichen Waben (sog. Mobilbau) können die Waben einzeln herausgenommen werden: daher „Herausnehmen", beim Bau mit unbeweglichen Waben (sog. Stabilbau) ist dies nicht möglich: daher „Herausbrechen". Der praktische Grund für diese Bestimmung des § 962 S. 2 B. G.-B. liegt darin, daß eingezogene Bienenschwärme ihre Wohnungen öfter wieder verlassen, sodaß die Erhaltung des Eigentums an denselben mindestens sehr erschwert werden würde, wenn diese Bestimmung nicht bestände. Andererseits sollen dem Imker möglichst weitgehende Rechte zur Erhaltung seines Eigentums am Schwarm gewährt werden.[3])

Bedenken trägt Kolligs wegen des dem Eigentümer beigelegten Rechts, die Waben einer fremden unbesetzten Bienenwohnung „auszubrechen". Durch diese Prozedur würde häufig dem Eigentümer der Waben ein Schaden zugefügt, welcher, da er durch Beweis schwer oder überhaupt nicht festzustellen sei und oft nur auf Affektionsinteresse beruhe, irreparabel sei.

Kolligs ist aber mit seiner Ansicht nicht durchgedrungen, und die in Frage stehende Bestimmung ist auch sonst in keiner Weise beanstandet worden, zumal das Ausbrechen nicht immer

[1]) Staudinger, Planck.

[2]) Biermann, Sachenrecht zu § 962: Gegen das Eindringen des Schwarmeigentümers gibt es keinen Besitzes- und Eigentumsschutz, vgl. auch Kretzschmar a. a. O.

[3]) Bälz, S. 102.

nötig sein wird. Denn einerseits wird der Eigentümer des Schwarmes bei einiger Aufmerksamkeit das Einziehen desselben verhindern können, andererseits aber der Schwarm beim Mobilbau durch Abfegen der herausgenommenen Waben, beim Stabilbau durch das sog. „Abtrommeln" gewonnen werden können.

Diesen weitgehenden Rechten des verfolgenden Schwarmeigentümers steht die Pflicht gegenüber, den Schaden, der durch die Ausübung dieser Selbsthilfebefugnisse dem Grundstücksbesitzer entsteht, ohne Rücksicht auf Verschulden zu ersetzen. (§ 962 Satz 3 B. G.-B.)

Eine völlige Regelung der Besitzfrage an ausgezogenen Bienenschwärmen ist in § 962 B. G.-B. unterblieben. Nach den Verhandlungen der 2. Kommission[4]) ist es aber unzweifelhaft, daß das Wegnahmerecht des Eigentümers nicht bestehen soll, wenn die Bienen in einer anderen als der in § 962 Satz 2 bezeichneten Weise in Besitz genommen sind. Gelangt daher der Grundbesitzer oder eine dritte Person auf andere Weise in den Besitz des Schwarmes, so ist das Verfolgungsrecht des § 962 B. G.-B. ausgeschlossen.

Fraglich dürfte es sein, ob und inwieweit dem bisherigen Besitzer des Schwarmes in diesem Falle noch possessorischer Schutz gewährt ist. Man wird zu unterscheiden haben, ob der Besitz am ausgezogenen Schwarm, wenn ihn der Eigentümer verfolgt, nach den allgemeinen Regeln für den bisherigen Besitzer bereits als verloren zu gelten hat oder nicht. Nach § 856 Abs. 2 B. G.-B. wird der Besitz durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Behinderung in der Ausübung der Gewalt nicht beendigt. Wenn nun der verfolgende Schwarmeigentümer die Verfolgung nicht aufgibt, so ist in der Regel anzunehmen, daß die Verfolgung Erfolg hat und daß demgemäß die Verhinderung in der Ausübung der Gewalt über den ausgezogenen Schwarm „eine ihrer Natur nach vorübergehende" ist (vergl. Janus). Kann daher der Besitz am Schwarm noch nicht als

[4]) Protokolle VI, S. 235.

verloren gelten, so wird sich die Besitzergreifung des Grundstücksbesitzers oder einer dritten Person als verbotene Eigenmacht derselben, gegen welche dem bisherigen Besitzer der allgemeine Besitzschutz (§§ 859, 860, 861) zustehen muß.

Auf jeden Fall sind aber die petitorischen Rechtsmittel gegen den derzeitigen Besitzer begründet.

§ 5.

Eigentums-Erwerb und -Verlust infolge Vereinigung mehrerer Bienenschwärme verschiedener Eigentümer.

Wie schon oben erwähnt worden ist, enthielten einige deutsche Rechte im Gegensatz zum römischen Recht Bestimmungen über die eintretenden Rechtsverhältnisse bei Vereinigung von Bienenschwärmen mehrerer Eigentümer.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch hat diesen Fall berücksichtigt, indem es im § 963 bestimmt:

> „Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarmes; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme".

Dieser Paragraph ist in seinem 1. Entwurfe (§ 908) von der Kritik auf das heftigste angegriffen und für die Bienenzüchter als unannehmbar bezeichnet worden. Trotzdem aber ist der dem § 963 B. G.-B. entsprechende § 908 des Entwurfs I in fast unveränderter Fassung Gesetz geworden, weil die gegen diese Vorschrift geltend gemachten Einwendungen als unberechtigt sich herausstellten.

Bälz, der im Gegensatz zu Kolligs und Letocha den § 908 für annehmbar erklärt und nur eine klarere Fassung des Paragraphen vorschlägt, schließt aus dem Wortlaut der Motive, daß der § 908 nur den Fall der Untrennbarkeit beziehungsweise der unverhältnismäßig kostspieligen Trennbarkeit im Auge habe. Die Motive sagen:

Die Vorschrift des § 908 betrifft einen besonderen Fall der Anwendbarkeit des § 892 (jetzt § 948 B. G.-B.). Die „hinzugefügte Besonderheit" besteht darin, daß die Anteile der verschiedenen Eigentümer an dem eingefangenen Gesamtschwarm, welcher sich möglicherweise durch einen herrenlosen Schwarm vergrößert haben kann, nach der Zahl der verfolgten Schwärme und nicht nach dem Wertverhältnisse dieser Schwärme sich bestimmen sollen. Eine solche durchgreifende Entscheidung erledigt in sachgemäßer Weise eine sonst schwer zu lösende Beweisfrage.

Hiernach würde allerdings gemäß § 984 B. G.-B. Miteigentum an dem eingefangenen Gesamtschwarm nur unter der Voraussetzung entstehen, daß sich die Schwärme untrennbar mit einander vereinigt hätten oder daß die Trennung der zu einem Gesamtschwarm vereinigten Schwärme nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde.

Möglicherweise hat der Gesetzgeber auch nur diese beiden Fälle im Auge gehabt. Häufig entsteht nämlich durch das Zusammenfliegen von Bienenschwärmen keine Vereinigung, die sich überhaupt nicht oder wenigstens nicht ohne unverhältnismäßige Kosten in die ursprünglichen Schwärme wieder trennen ließe, so in allen Fällen, in welchen Schwärme verschiedener, leicht unterscheidbarer Bienenrassen zusammenfliegen.[1])

Aber weder nach dem Wortlaut des § 908 des Entwurfs I noch nach der heutigen Fassung des § 963 B. G.-B., der ja im wesentlichen dem § 908 E. I entspricht, ist die Ansicht von Bälz haltbar. Diese ließe sich nur rechtfertigen, wenn in § 963 B. G.-B. ausdrücklich auf § 948 B. G.-B. hingewiesen wäre. Ohne eine derartige Verweisung knüpft aber das Gesetz die Entstehung von Miteigentum der verfolgenden Eigentümer am Gesamtschwarm an die bloße Tatsache, daß sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer vereinigt haben. Demnach brauchen die Voraussetzungen des § 948 B. G.-B. bei § 963 B. G.-B. nicht vorzuliegen.[2]) Voraussetzung zur Entstehung von Miteigentum ist vielmehr nur, daß die Eigentümer ihre

[1]) Kolligs, S. 441.

[2]) Biermann zu § 963.

ausgezogenen Schwärme unverzüglich verfolgen und bis zur Vereinigung der Schwärme die Verfolgung nicht aufgegeben haben. Die Besonderheit der Bestimmung des § 963 B. G.-B. liegt darin, daß die Anteile der verschiedenen Eigentümer am Gesamtschwarm sich im Gegensatz zu § 947 Abs. 1 B. G.-B. nicht nach dem Wertverhältnisse, sondern nach der Zahl der verfolgten einzelnen Schwärme bestimmen, weil eine Feststellung der Anteile nach dem Verhältnis der einzelnen Schwärme sehr schwierig wäre. Sind also zwei Schwärme ausgezogen und verfolgt worden, so kommt jedem der verfolgenden Eigentümer das Miteigentum zur Hälfte zu. Hat einer der Eigentümer die Verfolgung aufgegeben, so erwirbt dessen Schwarm der andere Eigentümer durch Aneignung. Der Eigentümer des nicht mehr verfolgten Schwarmes hat keinen Bereicherungsanspruch, weil sein Eigentum durch Aufgabe der Verfolgung des Schwarmes verloren gegangen ist. Wenn mehrere Eigentümer ihre Schwärme verfolgt haben und zu dem Gesamtschwarm ein weiterer herrenloser Schwarm hinzugekommen ist, so entsteht Miteigentum auch an diesem Schwarm, und zwar nicht, wie Biermann meint, zur Hälfte, sondern nach dem Verhältnis der Zahl der verfolgten Schwärme. Der herrenlose Schwarm, kommt für die Berechnung der Anteile garnicht in Betracht, sondern bildet eine den Miteigentümern zustatten kommende Vermehrung der verfolgten Bienenschwärme.[3])

Es fragt sich nun in welcher Weise die Auseinandersetzung unter den Miteigentümern geschehen kann. Auf das Miteigentum finden die Vorschriften über die Gemeinschaft §§ 741—758 B. G.-B. Anwendung, wonach jeder Teilhaber jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen kann. Nach diesen Paragraphen kann die Auseinandersetzung in zweierlei Weise erfolgen:

1. gemäß § 752 B. G.-B. durch Teilung in Natur, wenn der gemeinschaftliche Gegenstand oder, falls mehrere Gegenstände gemeinschaftlich sind, diese sich ohne Verminderung des

[3]) Kretzschmar, Planck, Staudinger.

Wertes in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegen lassen;

2. gemäß § 753 B. G.-B. durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes und durch Teilung des Erlöses, wenn die Teilung in Natur ausgeschlossen ist.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Voranstellung „der Teilung in Natur" nicht etwa bedeutet, daß in erster Linie diese Teilung versucht werden müsse, vielmehr ist nach Staudinger § 752 in diesem Sinne dispositiver Natur.

Das Gesetzbuch steht auf dem Standpunkte, daß regelmäßig die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf und Teilung des Erlöses das allein Richtige und Zweckmäßige sei, daß aber der Anspruch auf Teilung in Natur mit Rücksicht auf das mögliche Interesse der Teilhaber auf diese Art der Lösung im Einzelfalle unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein müsse.

Ob nun bei einem Gesamtschwarm Teilung in Natur möglich ist, hängt von der Zahl der vorhandenen Königinnen im Gesamtschwarm ab. Wenn sich drei Bienenschwärme verschiedener Eigentümer vereinigten und jeder der drei verfolgenden Eigentümer von der Bienentraube nach Maß oder Gewicht ein Drittel erhielte, so würde derjenige, in dessen Teile sich eine Königin nicht vorfindet, beeinträchtigt sein; denn Schwärme ohne Königinnen sind so gut wie wertlos, weil sie aus den ihnen angewiesenen Wohnungen wieder ausziehen. In dem angeführten Beispiele kann Naturalteilung nur dann eintreten, wenn auch drei Königinnen vorhanden sind, von denen jeder je ein Drittel der Bienen als Schwarm zugeteilt wird. Das Verfahren hierbei in der Praxis führt Letocha in den seinem Entwurfe zugrundeliegenden Motiven aus. Wären dagegen bei drei verfolgten Schwärmen nur 2 Königinnen zu finden, so wäre die Teilung in Natur ausgeschlossen, und es bliebe nur der Verkauf des Gesamtschwarmes und Teilung des Erlöses unter den Miteigentümern gemäß § 753 B. G.-B. übrig. Hat der Versuch, den Gesamtschwarm zu verkaufen bezw. zu versteigern, keinen Erfolg, so kann jeder Teilhaber die Wiederholung der Veräußerung verlangen.

§ 6.

Eigentums-Erwerb und -Verlust infolge Einzugs eines Bienenschwarms in eine fremde besetzte Bienenwohnung.

Während der § 962 B. G.-B. die Eigentumsverhältnisse beim Einzug eines ausgezogenen Bienenschwarmes in eine fremde unbesetzte Bienenwohnung regelt, trifft der § 964 B. G.-B. Bestimmungen für den Fall, daß ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung einzieht. Der Wortlaut des § 964 B. G.-B. ist folgender:

Ist ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigentum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarm erlöschen.

Der § 964 B. G.-B., der die volle Zustimmung der Imker erfahren hat, redet nicht von Schwärmen in technischem Sinne, sondern von sog. Not-, Bettel- und Hungerschwärmen. Besonders im Frühjahr oder im Herbst zieht zuweilen das gesamte Volk aus Mangel an Nahrung aus, wirft sich auf einen anderen Stock, verursacht ein gegenseitiges Abstechen und bringt dadurch großen Schaden.[1]) Hier ist das Ausziehen die Folge vernachlässigter Zucht. Mit Rücksicht auf die der Regel nach durch Vernachlässigung des bisherigen Eigentümers des Bettelschwarms gegebene Ursache des Auszieheus und der Vereinigung erledigt das Bürgerliche Gesetzbuch jeden möglichen Streit durch die durchgreifende Bestimmung, daß ein solcher Schwarm, ohne daß eine unverzügliche Verfolgung desselben seitens des bisherigen Eigentümers hieran etwas ändern könnte, in die dinglichen Rechtsverhältnisse eintritt, die an den Bienen der besetzten Wohnung bestehen, wogegen das bisherige Eigentum und die sonstigen Rechte an dem ausgezogenen Schwarm erlöschen.

Ein Bereicherungsanspruch wird durch das Erlöschen dieser Rechte nicht begründet.[2]) Dies geht zwar aus dem Wortlaut

[1]) Motive zu § 964.

[2]) Biermann, Kretzschmar, Staudinger, Planck zu § 964.

des § 964 B. G.-B. nicht direkt hervor; die Richtigkeit der Auffassung ergibt sich aber aus den Verhandlungen der 2. Kommission, welche die im § 909 des Entwurfs I (jetzt § 964 B. G.-B.) ausdrücklich enthaltene Bestimmung:

„Ein Anspruch wegen Bereicherung steht dem bisherigen Berechtigten gegen den neuen Eigentümer nicht zu", als selbstverständlich und daher als überflüssig gestrichen hat und zwar aus dem Grunde, weil nach den von der Kommission zum Titel von der Bereicherung beschlossenen Bestimmungen nicht jede, sondern nur eine des rechtlichen Grundes entbehrende und deswegen ungerechtfertigte Bereicherung einen Ersatzanspruch begründe, eine vom Gesetz an einen bestimmten Tatbestand geknüpfte Eigentumsänderung aber, insofern nicht eine andere Absicht des Gesetzes erhelle, nicht eine des rechtlichen Grundes entbehrende, sondern eine vom Gesetze gebilligte Bereicherung bewirke. Der letzte Satz des § 909 sei deswegen jedenfalls überflüssig, andererseits aber auch nicht unbedenklich, weil er die mißverständliche Auffassung nahe lege, als sei eine vom Gesetz an einen Tatbestand geknüpfte Bereicherung als eine des rechtlichen Grundes entbehrende anzusehen, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt werde, während doch umgekehrt die Herausgabe einer solchen Bereicherung nur dann gefordert werden könnte, wenn dies im Gesetz bestimmt sei.[3])

[3]) Protokolle zu § 964.